



**LEBENSMITTELVERBAND**  
Deutschland

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3404**

## Stellungnahme

**Stellungnahme des Lebensmittelverbands Deutschland e.V.  
zum Entwurf eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung  
transparenter Kontrollergebnisse (POTKG) / „Pottkieker“  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1704**

Lebensmittelverband  
Deutschland e.V.  
Food Federation Germany  
Postfach 06 02 50  
10052 Berlin  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0  
Fax +49 30 206143-190  
info@lebensmittelverband.de  
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel. +32 2 508 1023  
Fax +32 2 508 1025

Wir nehmen Bezug auf das Anhörungsschreiben des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 5. November 2019 hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG) – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1704 – und bedanken uns für die Möglichkeit, hierzu als Bundesverband Stellung nehmen zu dürfen.

Der Lebensmittelverband Deutschland (vormals Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde – BLL) repräsentiert als Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft die gesamte Lebensmittelkette, beginnend mit der Landwirtschaft, über die Industrie, das Handwerk bis hin zum Handel sowie die Großverbraucher, alle Zulieferbereiche einschließlich des Futtermittelsektors und die Tabakbranche. Das Aufgabengebiet des Lebensmittelverbands Deutschland umfasst die Entwicklung des europäischen und deutschen sowie des internationalen Lebensmittelrechts und die aktive Begleitung der einschlägigen naturwissenschaftlichen Disziplinen. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 90 (Fach-)Verbände, ca. 300 Unternehmen (von mittelständischen Unternehmen bis zu multinationalen Konzernen) und über 150 Einzelmitglieder (vor allem private Untersuchungslaboratorien und Anwaltskanzleien). Der Lebensmittelverband Deutschland ist Gesprächspartner von Politik, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Verbraucherorganisationen und Medien im Politikfeld „Lebensmittel und Verbraucherschutz“. Hierzu gehört auch das Themenfeld Verbraucherinformationsregelungen.

### Allgemeine Anmerkungen

Die Notwendigkeit zur Schaffung des POTKG wird mit dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung begründet, wobei zur Stützung dieser Hypothese auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit der im Januar 2019 von Foodwatch und FragDenStaat ins Leben gerufenen Online-Plattform Topf Secret verwiesen wird. Da auch die mehrfachen Appelle der Verbraucherschutzministerkonferenz, ein bundeseinheitliches Transparenzsystem zu schaffen, nicht gehört bzw. nicht hinreichend umgesetzt worden seien, sei es nun an der Zeit, auf Länderebene tätig zu werden. Gleichzeitig wird unterstrichen, dass auch die schutzwürdigen Interessen von Lebensmittelunternehmern und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur



## LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

verfassungswidrigen Pranger-Wirkung bei Namensveröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB zu beachten seien.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Verbraucher und den schutzwürdigen Interessen der Lebensmittelunternehmer hergestellt werden.

Diese Motivation der Herstellung eines ausgewogenen bzw. angemessenen Verhältnisses zwischen gehaltvoller Verbraucherinformation einerseits und der Vermeidung einer Prangerwirkung durch eine staatliche Verhaltensbewertung (z.B. durch Kontrollbarometer, Hygieneampel, Smiley-Kennzeichnung) andererseits als Gesetzesziel ist aus Sicht des Lebensmittelverbands Deutschland begrüßenswert. Die bisherigen gesetzgeberischen Ansätze einer Transparenzgesetzgebung im Lebensmittelbereich vernachlässigten nämlich zumeist die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Lebensmittelunternehmer. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. März 2018, 1 BvF 1/13) nach Auffassung von Literatur und (nachfolgender) Rechtsprechung nicht sämtliche rechtlichen Aspekte ausreichend berücksichtigt (siehe zusammenfassend Möstl in ZLR 2019, S. 343 ff.). Der Ansatz des Gesetzentwurfs einer Fokussierung auf eine staatliche Transparenzregelung, die faktische Verbraucherinformationen anstelle von behördlichen Bewertungen von Unternehmen in den Vordergrund stellt, ist daher zu begrüßen, sofern verbraucherpolitisch überhaupt von einem bestehenden Handlungsbedarf auszugehen ist.

Im Hinblick auf repressive behördliche Maßnahmen ist der Lebensmittelverband Deutschland allerdings grundsätzlich der Auffassung, dass das geltende Recht den Überwachungsbehörden die notwendigen Instrumente bietet, um auf (Hygiene-) Verstöße im Bereich des Lebensmittelrechts in einzelfallgerechter und angemessener Form zu reagieren. Dies reicht von der Möglichkeit effektiver persönlicher Sanktionen durch Geldbußen oder Strafen bis hin zu einer Betriebsschließung. Die Erforderlichkeit weiterer, daneben Anwendung findender Informationsmaßnahmen „zur Verbesserung der Lebensmittelüberwachung“ ist daher mit Blick auf eine „faktische Doppelsanktionierung“ bereits grundsätzlich fraglich. Es ist insoweit insgesamt zielführender, die amtliche Lebensmittelüberwachung in personeller und finanzieller Hinsicht zu stärken, um den Regelvollzug mit dem bestehenden Instrumentarium wirksamer zu machen. Denn eine hoch qualifizierte, effizient arbeitende und personell wie finanziell gut ausgestattete amtliche Lebensmittelüberwachung und ein bundes- sowie EU-weit einheitlicher Vollzug des Lebensmittelrechts sind auch für die Lebensmittelwirtschaft unerlässlich. Dies hat der Lebensmittelverband Deutschland (vormals BLL) seit vielen Jahren zusammen mit anderen Wirtschaftsverbänden und dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) immer betont. Dazu gehören auch eine angemessene Vernetzung und eine funktionierende IT-Infrastruktur zum Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Ebenen.



Sollten aus verbraucherpolitischen Gründen dennoch eine Ausweitung von Transparenzregelungen auf Bundes- oder Landesebene angedacht werden, ist es für den Lebensmittelverband Deutschland zwingend, dass die dafür zu schaffenden Rechtsgrundlagen verfassungskonform ausgestaltet und auch der Vollzug der neuen Vorschriften in verfassungskonformer Weise erfolgen kann. Beide Voraussetzungen konnten bei den bisher diskutierten Transparenzregelungen auf Landesebene, zuletzt beim wieder aufgehobenen Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KTG) nicht gewährleistet werden; siehe dazu unsere Position:

[https://www.lebensmittelverband.de/de/verband/positionen/\\_y2016](https://www.lebensmittelverband.de/de/verband/positionen/_y2016)

### **Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein**

Bei dem Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes handelt es sich auch nach Auffassung der Landesregierung Schleswig-Holstein um eine Materie, die der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 1 GG zuzuordnen ist. Ziel des Gesetzentwurfes ist gemäß § 1 Abs. 1 POTKG „die Schaffung von mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen durch die Verpflichtung zur Offenlegung entsprechender Kontrollergebnisse“.

Dieses Transparenzziel hat der Bundesgesetzgeber im Grundsatz bereits sehr umfassend mit dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und § 40 Abs. 1a LFGB für den Lebensmittelbereich auf Bundesebene ausgefüllt und geregelt. Nach § 2 VIG hat jeder Verbraucher einen Anspruch auf freien Zugang zu behördlichen Informationen über Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen wurden. Hierzu gehören auch (in Kontrollberichten dokumentierte) Ergebnisse von Kontrollbesuchen der amtlichen Lebensmittelüberwachung bei Betriebsbegehungen. Mit dem Offenlegungsanspruch des Verbrauchers korrespondiert die Verpflichtung der Behörden, die begehrten Informationen unter Beachtung der sonstigen Regelungen des VIG dem Antragsteller zugänglich zu machen. Sofern ein Verbraucher also Informationen (auch Kontrollergebnisse) über einen bestimmten Lebensmittelbetrieb erhalten möchte, kann er bundesweit einen individualisierten Antrag bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde stellen und die Informationen unter Beachtung der Verfahrensvorgaben des VIG erhalten. Im Rahmen der bisherigen Vollzugspraxis der Bundesländer werden nach unserer Kenntnis dem Antragsteller auch bereits heute schon ganze Kontrollberichte zur Verfügung gestellt. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein erscheint damit zumindest mit Blick auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 POTKG zweifelhaft, da das gesetzgeberische Transparenzziel des Pottkiekergesetzes bereits vom Bundesgesetzgeber abschließend geregelt ist.



## LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Evaluierung des VIG seine Gesetzgebungskompetenz nochmals unterstrichen (vgl. Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17/7374, Seite 13 Ziffer III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes): „Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 20 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat, ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Ebenso wie bei Lebensmitteln kann ein unterschiedliches Informationsniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher auch bei Verbrauchergruppen des Nichtlebensmittelbereichs erheblichen Einfluss auf das Nachfrageverhalten haben. Ein unterschiedliches Informationsniveau in den einzelnen Bundesländern könnte damit zu unterschiedlichen Vermarktungschancen von Produkten bei gleichzeitig sinkendem Verbrauchervertrauen führen. Eine bundesweit einheitliche Regelung der Informationsansprüche der Bürger auch bei Verbraucherprodukten im Sinne des ProdSG liegt daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (vgl. auch Begründung A III „Gesetzgebungskompetenz“ zum Informationsweiterverwendungsgesetz, Bundesdrucksache 16/2453, S. 11).“

Nicht zuletzt aus diesem Grunde hält der Lebensmittelverband Deutschland angesichts der augenblicklichen Erfahrungen mit dem Portal „Topf Secret“ von Foodwatch und FragdenStaat, auf dem die individuelle Korrespondenz von einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Behörden in Widerspruch zum Sinn und Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes öffentlich ins Internet gestellt werden, eine klarstellende Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes für zwingend erforderlich. So sollten individuell beantragte Behördenauskünfte nach VIG und behördliche Veröffentlichungen im Internet nach § 40 LFGB strikt unterschieden werden. Den Behörden ist eine Veröffentlichung von unternehmens- oder produktbezogenen Informationen rechtlich nur unter Beachtung der engen verfassungsrechtlichen Anforderungen (siehe den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13) erlaubt. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen dürfen aber nicht durch eine dem Sinn und Zweck des VIG zuwiderlaufende Instrumentalisierung des Verbraucherinformationsgesetzes unterlaufen werden. Der Bundesgesetzgeber sollte daher dringend im Wortlaut des Verbraucherinformationsgesetzes klarstellen, dass eine Veröffentlichung individuell nach dem VIG beantragter Behördenauskünfte in öffentlichen Foren oder auf öffentlichen Portalen rechtsmissbräuchlich im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes ist. Eine solche Klarstellung im Wortlaut des VIG würde auch den richtigen Begründungserwägungen der Landesregierung Schleswig-Holstein zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Pottkiekergesetz Rechnung tragen.

Ob die sonstigen Veröffentlichungsalternativen des POTKG als Maßnahme von geringerer Eingriffstiefe von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 gedeckt werden, erscheint unklar und bedarf der Klärung.



### **Umfang der Offenlegungspflicht/Aussagekraft des letzten Kontrollberichts**

Positiv zu bewerten ist der Aspekt, dass sich die Offenlegungspflicht grundsätzlich nur auf den letzten Kontrollbericht des aktuellen Betriebsinhabers beziehen soll und bei Kontrollberichten, die sich nicht auf den aktuellen Betriebsinhaber beziehen sowie Altberichten grundsätzlich zumindest zusätzlich ein Kontrollbericht im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 POTKG offengelegt werden muss.

Fraglich bleibt aber insgesamt die Aussagekraft des offenzulegenden letzten Kontrollberichtes für den Verbraucher, da die Aktualität des Kontrollberichts durch die betriebspezifisch unterschiedliche Kontrollfrequenz und die im Pottkiekergesetz fehlende Verpflichtung für die amtliche Lebensmittelüberwachung, die Abstellung bzw. Beseitigung festgestellter Mängel im Kontrollbericht zu vermerken, nicht gewährleistet wird.

#### **Aktualität des Kontrollberichts (Kontrollfrequenz)**

So ist das derzeitige System der amtlichen Lebensmittelüberwachung zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit risikoorientiert ausgestaltet (§ 6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung; AVV-RÜb). Manche Betriebe werden daher häufiger kontrolliert als andere. Dieser Ansatz, die amtliche Überwachung nicht zuletzt aufgrund der begrenzten personellen wie finanziellen Ressourcen risikoorientiert auszugestalten, d. h. Lebensmittelunternehmen in Abhängigkeit von ihrer Größe, der Art ihrer Produkte, ihrer Vermarktungsstrategien, ihrer bisherigen Überwachungsergebnisse und der Funktionsfähigkeit ihrer Eigenkontrollsysteme einzustufen und entsprechend in unterschiedlicher Häufigkeit zu inspizieren, ist nach wie vor richtig. An die risikoorientierte Kontrollfrequenz knüpft das Pottkiekergesetz mit der Bezugnahme auf den letzten Kontrollbericht bewusst an, auch um keinen zusätzlichen Überwachungsaufwand für die Behörden zu schaffen. Dies bedeutet aber, dass es in der Praxis regelmäßig an einer einheitlichen Frequenz der Kontrollen in den Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft fehlt. Während die Kontrolldichte bei einigen Unternehmen tägliche oder wöchentliche Abstände beträgt, werden andere (vergleichbare) Unternehmen in einem deutlich längerem, bis zu mehrjährigen Überwachungszyklus kontrolliert. Die unterschiedliche Kontrolldichte schlägt aber auch auf die Aussagekraft des offenzulegenden letzten Kontrollberichtes durch. Es erscheint insoweit fraglich, ob ein mehrere Monate oder gar über ein Jahr zurückliegender Kontrollbericht noch eine für die (aktuelle) Information des Verbrauchers aussagekräftige Grundlage über den (Hygiene-) Status eines Lebensmittelbetriebes liefern kann. Insoweit sind auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 21. März 2018 zur fehlenden Lösungsfrist bei § 40 Abs. 1a LFGB heranzuziehen: „Je weiter der Verstoß zeitlich entfernt ist, desto geringer ist noch der objektive Informationswert seiner Verbreitung“. Dies dürfte auch für eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung eines Kontrollberichtes gelten, der mehrere Monate oder gar Jahre alt ist.



### **Aktualität des Kontrollberichts (Angabe der Mängelbeseitigung)**

Aufgrund des mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung des letzten Kontrollberichts verbundenen intensiven Grundrechtseingriffs kommt der Aktualität der Information im Kontrollbericht überdies unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Auch wenn die amtliche Kontrolle nur eine Momentaufnahme abbilden kann, ist der Informationsgehalt des letzten Kontrollberichts zumindest zu aktualisieren, sobald eine Änderung der tatsächlichen Situation sichtbar eingetreten ist (z. B. Feststellung der Behebung der im Kontrollbericht aufgeführten Mängel im Rahmen der Nachkontrolle).

Hierfür hat der Gesetzgeber einzustehen, sofern er die Offenlegung des letzten Kontrollberichts durch den Lebensmittelunternehmer anordnet. Die Information über die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung ist nur gerechtfertigt, solange sie aktuell ist und den Betriebsstatus korrekt wiedergibt. Dies erkennt auch das Bundesverfassungsgericht an, welches ausführt, dass „[d]ie inhaltliche Richtigkeit einer Information [...] grundsätzlich Voraussetzung dafür [ist], dass sie die Transparenz am Markt und damit dessen Funktionsfähigkeit fördert“. Aktuell bietet das Pottkiekergesetz keinen ausreichenden Sicherungsmechanismus, um diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Aktualität und Korrektheit der offenzulegenden Information gerecht zu werden. Nach derzeitiger Ausgestaltung ist der Lebensmittelunternehmer verpflichtet, die Ergebnisse der letzten amtlichen Kontrolle, d.h. den letzten Kontrollbericht, so lange offenzulegen bis eine erneute Regelkontrolle vorgenommen wird. Dies bedeutet, dass selbst eine fehlerhafte Information – z. B. angesichts bereits behobener Mängel – je nach Kontrollhäufigkeit des Unternehmens grundsätzlich bis zu drei Jahren weiterhin offenzulegen ist. Dies gilt selbst dann, wenn zwischenzeitlich eine obligatorische amtliche Nachkontrolle stattgefunden hat, die die Behebung der Mängel bestätigt hat. Ein entsprechender Korrekturvermerk im letzten Kontrollbericht oder die Ausstellung eines neuen Kontrollberichts ist dem Pottkiekergesetz nicht zu entnehmen. Der Unternehmer ist danach zur Offenlegung einer unrichtigen, weil nicht mehr aktuellen Information verpflichtet, die eine grundrechtsintensive Wirkung entfaltet, obwohl der Mangel bereits behoben wurde. Damit wird nicht nur ungerechtfertigt in die Grundrechte des Unternehmers eingegriffen, dies führt auch dazu, dass die offenzulegende Verbraucherinformation unrichtig ist und damit das Ziel des Gesetzes verfehlt wird.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. März 2018 festgestellt, dass die zuständigen Behörden die veröffentlichte Information zwingend mit der Mitteilung verknüpfen müssen, ob und wann ein Verstoß behoben wurde; dies ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich unerlässlich. Ansonsten sei die Veröffentlichung des Verstoßes zur Erreichung des Informationsziels nicht geeignet, weil beim Verbraucher als Adressat der Information die Fehlvorstellung entstehen könnte,





der Verstoß bestehe fort. Für die Verbraucherentscheidung werde es aber regelmäßig eine Rolle spielen, ob und wie schnell ein Verstoß abgestellt wurde.

Daraus folgt als verfassungsrechtliche Vorgabe für das Pottkiekergesetz, dass der letzte Kontrollbericht umgehend zu aktualisieren ist, sobald eine Änderung der tatsächlichen Situation eingetreten ist (z. B. Feststellung der Mängelbeseitigung). Neben dem Interesse des Unternehmers, sich zu rehabilitieren, wird dies auch dem Verbraucherinteresse nach Erhalt von richtigen, aktuellen Informationen gerecht. Dies geht somit einher mit der Verpflichtung der Überwachungsbehörde, die Aktualität des Ergebnisses zeitnah zu gewährleisten.

### **Form der Offenlegung**

Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch einen deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich der jeweiligen Betriebsstätte auf die Offenlegung hinzuweisen. Wünschenswert wäre eine Klarstellung dahingehend, dass unter der „jeweiligen Betriebsstätte“ nur der konkret kontrollierte Betrieb und nicht weitere Filialen oder Zweigstellen der offenlegungspflichtigen Person zu verstehen ist.

### **Voraussetzungen und Einschränkungen der Einsichtnahme**

Die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit des Verbrauchers zur Einsichtnahme nach § 3 Abs. 2 POTKG (in Verbindung mit § 4 Abs. 1 POTKG) korrespondiert mit dem richtigen und zu begrüßenden Ansatz, rechtsmissbräuchliche Massen Anfragen zu unterbinden und nur dem wirklich interessierten Verbraucher, der tatsächlich Gast bzw. Kunde in dem jeweiligen Betrieb ist, eine schnelle individuelle Auskunft gewähren zu können. Auch das Ansinnen des Gesetzgebers, eine rechtsmissbräuchliche Vervielfältigung des Kontrollberichts bzw. dessen Verbreitung bzw. Veröffentlichung (im Internet) ohne vorherige Zustimmung der offenlegungspflichtigen Person zu untersagen, ist vollumfänglich zu unterstützen. Es bestehen allerdings nach wie vor Zweifel, ob der gesetzgeberische Ansatz in der Praxis effizient durchsetzbar ist. Im Zeitalter von Smartphones erscheint es unrealistisch, zu glauben, dass sich das Fertigen einer Fotografie oder ähnliches verbieten – geschweige denn – verlässlich vermeiden lasse.

Die zuletzt angesprochene Problematik wird nur teilweise dadurch relativiert, dass das beschriebene Verhalten in § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 POTKG ausdrücklich bußgeldbewehrt ist. Denn faktisch dürfte der Nachweis für die vorsätzliche Verwirklichung der Ordnungswidrigkeit mit Bezug auf einen konkret zu identifizierenden Verbraucher nur schwer zu erbringen sein. Die Bußgeldandrohung dürfte sich insoweit in der Praxis als stumpfes Schwert erweisen – zumal in der vorliegenden Entwurfsfassung aus nicht nachvollziehbaren Gründen auch bei § 5 Abs. 1 Nr. 5 das Bußgeld von den zunächst angedachten 2000 Euro auf 500 Euro abgesenkt wurde. Um tatsächlich eine gewisse Abschreckungswirkung zu entfalten und am Ende Verstöße sanktionieren zu können, muss in jedem Falle



**LEBENSMITTELVERBAND**  
Deutschland

gewährleistet sein, dass auch private Portalbetreiber (wie z.B. von Topf Secret) wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 POTKG verantwortlich gemacht werden können.

### **Fazit**

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen hält der Lebensmittelverband Deutschland eine grundsätzliche Überprüfung für erforderlich, ob der Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am Pottkiekergesetz als eigenständiger landesrechtlicher Transparenzregelung im Lebensmittelbereich festhalten will.

Bei einer Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens sind in jedem Falle die beschriebenen verfassungsrechtlichen Vorgaben an die sachliche Richtigkeit, d.h. Aktualität des letzten Kontrollberichts / zwingende Angabe der Mängelbeseitigung zu berücksichtigen. Außerdem sollte das zu Recht aufgenommene Verbot einer Vervielfältigung, Verbreitung oder unzulässigen Veröffentlichung und die entsprechende Bußgeldsanktionierung im Hinblick auf die Herstellung der Praxistauglichkeit und der faktischen Durchsetzbarkeit überarbeitet werden.

Berlin, im Dezember 2019